

Steuerentlastungsgesetz 2022: Bundestag verabschiedet Gesetz

Aktuell:

- Das Gesetz ist am 27.05.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. [BGBl. I 2022, S. 749](#)
- Am 20.05.2022 hat der Bundesrat dem Steuerentlastungsgesetz zugestimmt. [Beschluss des Bundesrates vom 20.05.2022](#); [Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13.05.2022](#)

Der Bundestag hat am 12.05.2022 das Steuerentlastungsgesetz 2022 verabschiedet. Das Gesetz sieht neben der Erhöhung des Grundfreibetrags, der Entfernungspauschale für Fernpendler und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auch eine einmalige Auszahlung einer Energiepreispauschale und eines Kinderbonus vor.

Hintergrund

Bereits am 02.03.2022 wurde der Referentenentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 veröffentlicht, mit dem steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung als Reaktion auf die Preiserhöhungen, insbesondere im Energiebereich, umgesetzt werden sollten (siehe [Deloitte Tax News](#)). Am 16.03.2022 folgte der Regierungsentwurf ohne Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf und am 08.04.2022 hatte der Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf erhoben.

Am 11.05.2022 hat der Finanzausschuss des Bundestages dem Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 in geänderter Fassung zugestimmt. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wurde um die Zahlung einer Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro und um die Einmalzahlung eines Kinderbonus in Höhe von 100 Euro ergänzt. Am 12.05.2022 hat der Bundestag das Steuerentlastungsgesetz 2022 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen. Das Gesetz bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmung des Bundesrats ist für den 20.05.2022 geplant.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die geplanten Gesetzesänderungen. Die Abweichungen vom ursprünglichen Gesetzesentwurf haben wir kursiv dargestellt:

- Der Grundfreibetrag soll rückwirkend zum 01.01.2022 von derzeit 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben werden. Der bisher schon in 2022 durch den Arbeitgeber vorgenommene Lohnsteuerabzug ist nach § 41c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 EStG zu korrigieren, wenn es dem Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist. Die Erhöhung des Grundfreibetrages in § 32a Abs. 1 EStG führt zu weiteren Anpassungen von Werten im EStG die im Zusammenhang mit dem Grundfreibetrag stehen.
- Die ursprünglich erst ab 2024 vorgesehene Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um 3 Cent auf 0,38 Euro soll vorgezogen werden auf das Jahr 2022 und soll wie ursprünglich vorgesehen, weiterhin bis 2026 gelten. Dies soll auch für die Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung gelten.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll nach § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG-E ab dem Jahr 2022 von 1.000 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden. Auch soll die rückwirkende Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers wie beim Grundfreibetrag gelten.
- *Für den Veranlagungszeitraum 2022 soll unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§13), Gewerbebetrieb (§ 15), selbständiger Arbeit (§ 18) oder nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt werden. Die Auszahlung an Arbeitnehmer soll (im Regelfall) über den Arbeitslohn im September 2022 erfolgen.*
- *Ein Kinderbonus in Höhe von 100 Euro soll im Juli 2022 gezahlt werden. Der Bonus soll auf den Kinderfreibetrag angerechnet werden.*

Fundstellen

Bundesrat, [Beschluss des Bundesrates vom 20.05.2022](#)

Bundesrat, [Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13.05.2022](#)

Deutscher Bundestag, [Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 11.05.2022](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.